

SATZUNG DES BADMINTON - WALDSTETTEN e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Badminton-Waldstetten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Waldstetten

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsportes und der freundschaftliche Verkehr der Mitglieder untereinander und mit anderen Vereinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Bestimmung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig. Bei einer unterjährigen Austrittserklärung sind dem Verein die für dieses Jahr entstandenen personenbezogenen Kosten durch das Mitglied zu erstatten. Diese Kosten werden vom Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres ermittelt und in dem für das Geschäftsjahr gültigem Antragsformular vermerkt. Zusätzlich kann der Vorstand im Härtefall entscheiden, ob das Mitglied eher aus dem Verein und ohne Kostenerstattung austreten kann.
 - (c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluß des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Gesamtvorstand (= Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, Pressereferent, Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des

§ 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden; zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird erstmalig auf ein Jahr gewählt, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abgesetzt werden, wenn mit 50% und 1 Stimme ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 8

Tätigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand trifft die laufenden Entscheidungen zum Vereinsbetrieb u.a. auch über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes, des Kassierers, der Kassenprüfer und der Beisitzer sowie des Schriftführers,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) In allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Schriftführer und Kassierer

- (1) Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie sind jeweils am 1. des Monats fällig.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt bestehende Guthaben an die Stiftung "Haus Lindenhof" in Schwäbisch Gmünd, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erstellt am 11.01.1996

Geändert am 28.04.2010

Zweite Änderung am 17.12.2015